

Satzung über die Erstattung von Verdienstaufschlag an beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

vom 21. September 1998

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 15. September 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erstattung von Verdienstaufschlag an beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Nordwalde

Für die Erstattung von Verdienstaufschlag an beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. März 1998 in Kraft.